



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

---

|            |                   |                   |                   |
|------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Erlass     | in Kraft getreten | öff. Bek.         | Bestät. RAB       |
| 19.06.2017 | 01.09.2017        | 12.07./19.07.2017 | angez. 01.09.2017 |

---

|            |                |           |             |
|------------|----------------|-----------|-------------|
| Neufassung | in Kraft getr. | öff. Bek. | Bestät. RAB |
|------------|----------------|-----------|-------------|

---

| Erlass                       | geänd. §§                                  | in Kraft getr. | öff. Bek.  | Bestät. RAB |
|------------------------------|--|----------------|------------|-------------|
| 07.05.2018 und<br>11.06.2018 | Anlage: Gebühren-<br>verzeichnis 2018/2019 | September 2018 | 11.07.2018 |             |
|                              | Anlage: Gebühren-<br>verzeichnis 2019/2020 | September 2019 | 26.06.2019 |             |
|                              | Anlage: Gebühren-<br>verzeichnis 2020/2021 | September 2020 | 22.07.2020 |             |
|                              | Anlage: Gebühren-<br>verzeichnis 2021/2022 | September 2021 | 11.08.2021 |             |
|                              | Anlage: Gebühren-<br>verzeichnis 2023      | Januar 2022    | 15.12.2022 |             |

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§ 4

Kommunalabgabengesetz  
§§ 2, 13, 19 und 47



## SATZUNG

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Isny betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge) nach der Satzung erhoben.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. **Kindergärten mit Regelgruppen:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  3. **Kindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und an einzelnen Tagen bis zu 9 Stunden für Kinder ab zwei Jahren bis zur vierten Klasse (Hausaufgabenbetreuung) in altersgemischten Gruppen.
  4. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden an mindestens 2 Tagen/Woche für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  5. **Kleinkindbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.
  6. **Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Hausaufgabenbetreuung:** Betreuungsangebot für Grundschüler bis zur vierten Klasse vor Schulbeginn und nach Schulschluss / Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung bzw. an einzelnen Nachmittagen.
  7. **Schülerhaus:** Einrichtung mit einem täglichen Betreuungsangebot bis zu 6 Stunden.
  8. **Schülerferienbetreuung:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot für Schulkinder bis 12 Jahren in ca. 5 Ferienwochen im Jahr.
- 2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

### § 3

#### Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- 3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:
  - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
  - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung.
  - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
  - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
  - Verweigerung der Zustimmung zur Äußerung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- 2) Gebührenmaßstab ist
  - die Art der Einrichtung
  - der Umfang der Betreuungszeit
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
  - Das jährliche Haushaltseinkommen (Einkommensgruppe) (nur beim Kinderhaus Spatzennest und den Kleinkindbetreuungseinrichtungen).
- 3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- 4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- 5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

### § 5

#### Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny“ zu dieser Satzung ersichtlich. Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.

## § 6 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Isny im Allgäu, 12.07.2017

Rainer Magenreuter  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

## Gebührenverzeichnis 2023 für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny)

Der Gemeinderat hat am 28.11.2022 die monatlichen Gebühren wie folgt festgesetzt.  
Die Gebühren für die Schulkindbetreuung ändern sich zum 01.09.2023 (ab Seite 3):

### Städtische Kindergärten

Bolsternang, Felderhalde, Neutrauchburg, Rohrdorf, Kinderhaus Spatzennest

#### Kleinkindbetreuung U3

| Einkommensgruppen      | Anzahl Kinder U18 / Familie | bis 12 Std./Wo. | bis 21 Std./Wo. | bis 30 Std./Wo. | bis 35 Std./Wo. |
|------------------------|-----------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Einkommen bis 40.000 € | 1                           | 129,00 €        | 234,00 €        | 310,00 €        | 351,00 €        |
|                        | 2                           | 97,00 €         | 176,00 €        | 233,00 €        | 264,00 €        |
|                        | 3                           | 65,00 €         | 118,00 €        | 155,00 €        | 176,00 €        |
|                        | 4                           | 26,00 €         | 48,00 €         | 63,00 €         | 72,00 €         |
| Einkommen bis 75.000 € | 1                           | 156,00 €        | 283,00 €        | 376,00 €        | 425,00 €        |
|                        | 2                           | 118,00 €        | 213,00 €        | 282,00 €        | 319,00 €        |
|                        | 3                           | 79,00 €         | 143,00 €        | 189,00 €        | 213,00 €        |
|                        | 4                           | 32,00 €         | 58,00 €         | 75,00 €         | 86,00 €         |
| Einkommen ab 75.000 €  | 1                           | 207,00 €        | 374,00 €        | 495,00 €        | 561,00 €        |
|                        | 2                           | 155,00 €        | 282,00 €        | 371,00 €        | 421,00 €        |
|                        | 3                           | 104,00 €        | 187,00 €        | 248,00 €        | 282,00 €        |
|                        | 4                           | 43,00 €         | 76,00 €         | 99,00 €         | 114,00 €        |

## Kindergarten Ü3

| Betreuungsart                      | Anzahl Kinder U18 /<br>Familie | 2023     |
|------------------------------------|--------------------------------|----------|
| RG/VÖ<br>bis 30 Std. / Woche       | 1                              | 126,00 € |
|                                    | 2                              | 95,00 €  |
|                                    | 3                              | 64,00 €  |
|                                    | 4                              | 26,00 €  |
| VÖ I<br>bis 38 Std. / Wo.          | 1                              | 151,00 € |
|                                    | 2                              | 114,00 € |
|                                    | 3                              | 76,00 €  |
|                                    | 4                              | 31,00 €  |
| VÖ II<br>bis 43,5 Std. / Wo.       | 1                              | 167,00 € |
|                                    | 2                              | 126,00 € |
|                                    | 3                              | 85,00 €  |
|                                    | 4                              | 34,00 €  |
| *Essensbeitrag ist nicht enthalten |                                |          |

## Ganztagesbetreuung Spatzennest

| Einkommensgruppen                  | Anzahl Kinder U18 /<br>Familie | 2023     |
|------------------------------------|--------------------------------|----------|
| Einkommen<br>bis 40.000 €          | 1                              | 148,00 € |
|                                    | 2                              | 110,00 € |
|                                    | 3                              | 74,50 €  |
|                                    | 4                              | 30,00 €  |
| Einkommen<br>bis 75.000 €          | 1                              | 245,00 € |
|                                    | 2                              | 184,00 € |
|                                    | 3                              | 123,00 € |
|                                    | 4                              | 50,00 €  |
| Einkommen<br>ab 75.000 €           | 1                              | 356,00 € |
|                                    | 2                              | 267,00 € |
|                                    | 3                              | 178,00 € |
|                                    | 4                              | 71,00 €  |
| *Essensbeitrag ist nicht enthalten |                                |          |

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| <i>*Ermäßigung FF-Karte</i> |         |
| <i>Krippe (U3)</i>          | 50,00 € |
| <i>Kindergarten (Ü3)</i>    | 30,00 € |

*\*Ermäßigung Sozialpass: Anrechnung weiteres Zählkind*

## Schulkindbetreuung gültig ab 01.09.2023

(nur für Grundschüler)

| Betreuungsform:                    |  |  | Monatliche Gebühr |         |         |         |          |
|------------------------------------|--|--|-------------------|---------|---------|---------|----------|
|                                    |  |  | 1 Tag             | 2 Tage  | 3 Tage  | 4 Tage  | 5 Tage   |
| VGS I                              | 7:00 – 13:00 Uhr                                   | ohne Essen                                 | 14,00 €           | 26,00 € | 38,00 € | 50,00 € | 62,00 €  |
| VGS II                             | 7:00 – 14:00 Uhr                                   | mit Essen                                  | 16,50 €           | 31,00 € | 45,50 € | 60,00 € | 74,50 €  |
| Hort I                             | Unterricht Ende bis max. 15.00 Uhr                 | mit Essen und Hausaufgaben                 | 18,00 €           | 34,00 € | 50,00 € | 66,00 € | 82,00 €  |
| Hort II                            | Unterricht Ende bis max. 17:00 Uhr                 | mit Essen, Hausaufgaben und Pädag. Angebot | 22,50 €           | 43,00 € | 63,50 € | 84,00 € | 104,00 € |
| Hort mit Frühbetreuung ab 7 Uhr    | Hortgebühr wie gebucht plus Hälfthige VGS Gebühr I |  | 7,00 €            | 13,00 € | 19,00 € | 25,00 € | 31,00 €  |
| *Essensbeitrag ist nicht enthalten |  |  |                   |         |         |         |          |

*\*Geschwisterermäßigung: Ermäßigung auf den Gesamtbetrag von 15%  
= 2 oder mehr Kinder aus einer Familie (nur Schulkinder) nutzen das Schulkindbetreuungsangebot*

*\*Ermäßigung Sozialpass: Ermäßigung auf den Gesamtbetrag von 25%*

*\*VGS = Verlässliche Grundschule*

## Ferienbetreuung Grundschüler

| Ferienbetreuung für Kinder aus VGS/Hort      |   | 2023 neu<br>Tagessatz | 2023<br>Woche |
|--|---|-----------------------|---------------|
| Regelbetreuung jeweils                       | Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr                               | 9,00 €                | 44,00 €       |
| Verlängerte Betreuung                        | Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr<br>Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 11,00 €               | 55,00 €       |
| Ferienbetreuung für Kinder nicht in VGS/Hort |   |                       |               |
| Regelbetreuung jeweils                       | Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr                               | 11,00 €               | 55,00 €       |
| Verlängerte Betreuung                        | Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr<br>Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 15,00 €               | 72,00 €       |

Isny im Allgäu, den 23.08.2023

Rainer Magenreuter, Bürgermeister